

Kinderlied

*Der Morgen graut. Ein fahler Schein
stiehlt sich ins dumpfe Kämmerlein
als fühlt er ein menschlich Erbarmen
Da sitzt bei der Lampe, die Augen rot
auf den hohlen Wangen den blassen Tod,
das hüstelnde Kind des Armen*

*Es hat gewacht die ganze Nacht,
Spielsachen den Kindern der Reichen gemacht.
O Gott! Wie schön ist's auf Erden!
Und zitternd umspannt die magere Hand
den buntbemalten Flitterstand.
Die Puppe muß fertig werden.*

*Die schöne Puppe muß zur Stadt,
wo jedes Kind seine Puppe hat
und Zeit mit ihr zu spielen!
O könnt' ich doch die Puppe sein!
Da ging ich spazieren im Sonnenschein
und schlief des Nachts im Kühlen!*

Dieses Gedicht aus dem Jahre 1902 bezog sich auf die Reichstagsverhandlungen im selben Jahr, als der sachsen-meiningensche Minister einräumen musste, dass in der Spielwarenindustrie in Sonnenberg um die Weihnachtszeit kleine Kinder bis 3 und 4 Uhr nachts beschäftigt wurden.¹

30 Jahre später beschrieb Erich Kästner in ‚Pünktchen und Anton‘, einem der berühmtesten deutschen Kinderbücher, eine ganz ähnliche Situation, als Pünktchen zu Herrn Bremser, dem Lehrer von Anton, in die Schule ging, um ihn von einem Schreiben an dessen Mutter abzuhalten. Antons Leistungen waren schlecht geworden und er war sogar im Unterricht eingeschlafen. „Nun hören Sie mal gut zu“, sagte sie. „Antons Mutter ist sehr

krank. Sie war im Krankenhaus, dort hat man ihr eine Pflanze herausgeschnitten, nein, ein Gewächs, und nun liegt sie seit Wochen zu Haus im Bett und kann nicht arbeiten.“ ‚Das wußte ich nicht‘, sagte Herr Bremser. ‚Nun liegt sie also im Bett und kann nicht kochen. Aber jemand muß doch kochen! Und wissen sie, wer kocht? Anton kocht. Ich kann Ihnen sagen, Salzkartoffeln, Rührei und solche Sachen, einfach großartig!‘ ‚Das wußte ich nicht‘, antwortete Herr Bremser. ‚Sie kann auch seit Wochen kein Geld verdienen. Aber jemand muß doch Geld verdienen. Und wissen Sie, wer das Geld verdient? Anton verdient das Geld. Das wußten Sie natürlich nicht.‘ Pünktchen wurde ärgerlich. ‚Was wissen Sie denn eigentlich?‘²

In den vor einigen Jahren erschienenen Erinnerungen von Maria Beig schildert sie einen bäuerlichen Kinder-Alltag in Oberschwaben, der auch noch lange Zeit das 20. Jahrhundert prägte. „Die drei ersten Töchter waren Knecht und Magd. Die eine konnte mit den Rössern ackern, mit der Sense mähen und große Wische Heu wie Garben gabeln. Die andere konnte melken, Kuh- und Schweineställe ausmisten, dazuhin kochen und backen, bald besser als die Mutter. Die dritte machte jeden Morgen alle die vielen Betten, wusch und putzte, auch die Schuhe, und spitzte den jungen Geschwistern die Griffel.“³

Literarisch, aber auch in den Erinnerungen alter Menschen war Kinderarbeit ganz selbstverständlich. Aber was heißt Kinderarbeit eigentlich? Normalerweise wurde im 19. und 20. Jahrhundert unter Kinderarbeit die berufliche Tätigkeit von schulpflichtigen Kindern unter 14 Jahren verstanden. Die Altersgruppe zwischen 14 und 16 Jahren zählte zu den jugendlichen Arbeitern. Konrad Agahd, einer der entschiedensten Kämpfer gegen die Kinderarbeit und Vorstandsmitglied des Deutschen Lehrervereins definierte in seiner grund-

legenden Arbeit von 1902 die „erwerbsmäßige Kinderarbeit“ folgendermaßen:

- „ 1. Arbeiten, welche **bei einem fremden** Arbeitgeber gegen Lohn (der in Geld, Kleidung, Wohnung etc. bestehen kann) ausgeführt werden;
2. Arbeiten im **elterlichen Hause**, welche
 - a) für fremde Rechnung
 - b) durch welche Gegenstände für den Verkauf gewerbsmäßig hergestellt werden,
 - c) für welche wegen ihrer langen Dauer, ihrer Schwere oder ihres sonst ungünstigen Einflusses unterordnungsmäßigen Verhältnissen **eine besondere Hilfskraft** notwendig wäre.“

Nicht berücksichtigt wurde die „gelegentliche Mithilfe bei der Erwerbsarbeit der Eltern sowie die Uebernahme solcher Arbeiten, die lediglich dem **elterlichen** Haushalte dienen, wie z. B. die Besorgung von hauswirtschaftlichen Pflichten.“⁴

Nun gab es Kinderarbeit schon in der Antike und das Schicksal der Kindersklaven gehört wohl zu den traurigsten Erscheinungen. Ebenso selbstverständlich war die Mithilfe der Kinder in der Landwirtschaft, ohne dass dies zu grundsätzlichen Diskussionen führte. Zwei Entwicklungen rückten dann das Problem der Kinderarbeit in den Fokus des öffentlichen und staatlichen Interesses. Zum einen die Einführung der Schulpflicht, die in den deutschen Staaten schon im 18. Jahrhundert durchgesetzt wurde und zum anderen die beginnende Industrialisierung, die ebenfalls im 18. Jahrhundert ihren Ausgang in England nahm. In Deutschland setzte die Industrialisierung vor allem in Sachsen und in Teilen Preußens ein. Demgegenüber gehörten Baden und Württemberg zu den industriellen Nachzügler, die sich erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts langsam vom Agrar- zum Industriestaat zu wandeln begannen.

Gleichzeitig führten Bevölkerungswachstum und die geringen Erwerbsaussichten sowohl zu einer starken Auswanderung als auch zu einer Verarmung in weiten Kreisen der einfachen Bevölkerung, die deshalb auf die Mitarbeit aller Familienmitglieder angewiesen war, um das schlichte Überleben zu sichern. Da soziale Sicherungssysteme

unbekannt waren, führte der häufig vorkommende Ausfall eines Elternteils durch Krankheit oder Tod zu einer weiteren Arbeitsbelastung der meist sehr zahlreichen Kinderschar, die auch durch externe Arbeit zum Familieneinkommen beitragen musste.

In den 1845 in Leipzig erschienenen Dorfgesprächen wird die Fabrikarbeit der Kinder ausdrücklich verteidigt. „Die Kinder können hier Vieles recht gut verrichten, und besser als Erwachsene. Das bringt die Fabrikarbeit so mit sich, warum sollten also nicht auch die Kinder die Arbeit machen. Wenn sie arbeiten, so brauchen sie ja deshalb noch nicht über ihre Kräfte angestrengt zu werden, etwa durch zu lange Arbeit von dem frühesten Morgen bis zu den späten Abendstunden. Das ist der Hauptpunkt! Darauf kommt es an!“⁵ Ein vernünftiger Fabrikherr werde auch so handeln.

Allerdings hatte auch der Autor erhebliche Zweifel, ob dies mit Freiwilligkeit zu erreichen wäre und forderte deshalb eine staatliche Regelung. „Deshalb müssen die Regierungen und die Volksvertreter auf den Landtagen mit allem Fleiß diesen Punkt ins Auge fassen. Den Fabriken muß, wenigstens für die Kinder, eine mäßige und billige Arbeitszeit durch Gesetz vorgeschrieben werden; damit der Willkür eigennütziger Fabrikherrn die nöthigen Grenzen gezogen werden, und durch's Gesetz der arme Arbeiter Schutz findet. Den Kindern muß unter allen Umständen die Wohlthat des Schulunterrichts zu Theil werden.“⁶

Um Fabrikarbeit und Schulpflicht der Kinder vereinbaren zu können, da die gewöhnlichen Volksschulen zu den arbeitsfreien Zeiten der Kinder, nämlich am frühen Morgen und am späten Abend, geschlossen waren, mussten Abend- und Sonntagsschulen eingerichtet werden. Da darin ausschließlich in der Fabrik arbeitende Kinder unterrichtet wurden, nannte man sie Fabriksschulen. Als Vorbild galt England, wo es bereits eine Vielzahl solcher Einrichtungen, aber noch keine generelle Schulpflicht gab.

Allerdings waren zu diesem Zeitpunkt die Industrialisierung und die Fabrikarbeit generell noch umstritten. So warb der Autor Mitte der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts vehement für die

Fabriken. „Was würde Sachsen ohne seine Fabriken sein?“ Ähnliches gelte für die außerordentlich gewerbefleißigen preußischen Rheinlande. „Fabriken setzen Kräfte in Thätigkeit, die sonst ungenützt bleiben würden, und verbreiten überhaupt ein reges Leben ringsumher auf viele Meilen. Darum muß sich ihrer aber auch der Staat, zum Wohle der Arbeiter, und der Menschheit in einer weisen und freisinnigen Gesetzgebung annehmen. Nicht die Fabriken als gemeinsame Arbeitsstätten verschulden diejenigen Uebel, welche man ihnen gewöhnlich vorzuwerfen pflegt. Die Gemeinschaft in der Arbeit leistet mehr, als der Einzelne vermag; darum sind die Fabriken wohl nützlich. Sie müssen jedoch auch so gehandhabt werden, dass sie nicht bloß Einem, sondern der Menschheit Segen bringen. Sie sollen nicht bloß einzelne Reiche und eine Masse Arme und Hülflose schaffen! Das kann ihr Zweck nicht sein!“⁷

Zu diesem Zeitpunkt hatte der badische Staat bereits eingegriffen. In einer Verordnung vom 14. März 1840 regelte er den Schulunterricht der in den Fabriken beschäftigten Kinder. Da „in neuerer Zeit“ im Großherzogtum mehrere Fabriken entstanden waren, ergab sich ein zunehmender Regelungsbedarf, da sich Fabrikarbeit und Schulbesuch zunehmend gegenseitig behinderten. Zum einen sollte der Unterricht nicht vernachlässigt und die Kinder sollten nicht durch allzugroße Anstrengung geistig und körperlich verkümmern. Zum anderen sollte „dürftigen Familien der Erwerb in Fabriken so wenig als möglich entzogen“ werden. Damit ist das Spannungsverhältnis bezeichnet, in dem sich bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts die staatlichen Gesetze und Verordnungen bewegten.

In den Fabrikschulen durften Kinder, die das 11. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, nicht unterrichtet werden. Da die Schulpflicht weiterhin bestand, konnten damit jüngere Kinder eigentlich in Fabriken nicht arbeiten. Ein Lehrer durfte nicht mehr als 70 Kinder in derselben Stunde unterrichten und musste sich an den allgemeinen Lehrplan im Großherzogtum halten. Er selbst musste über die Unterrichtsbefähigung an einer Volksschule verfügen und die Kinder sollten täglich mindestens zwei Stunden Unterricht, möglichst vormittags

und nachmittags vor der Arbeit, haben.

„Die Arbeits- und Unterrichtsstunden zusammen dürfen bei Kindern, die das Schulentlassungsalter (...) noch nicht erreicht haben, nicht mehr als täglich zwölf Stunden betragen. Nur wo eine Beschäftigung der Kinder im Freien statt findet, darf mit Zustimmung des Physikats die Arbeitszeit auf zwölf Stunden erhöht werden.“ Die Beschäftigung der Kinder vor fünf Uhr morgens und nach neun Uhr abends war verboten. Vor- und nachmittags sollten die arbeitenden Kinder jeweils eine Viertelstunde und mittags eine ganze Stunde Ruhe haben, „und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft“. Die Fabrikanten mussten genaue und vollständige Listen der bei ihnen beschäftigten Kinder führen und die Kosten für die Fabrikschulen übernehmen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung wurden mit Strafen belegt, die im Wiederholungsfall verfünffacht wurden. Außerdem war die Erlaubnis zur Errichtung einer Fabrikschule „jederzeit widerruflich“.⁸

Zu diesem Zeitpunkt war Kinderarbeit noch kein Thema, das breitere Resonanz erfuhr. So sucht man in den Lexika der vierziger, fünfziger und sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts vergeblich nach einem entsprechenden Eintrag. Erst in der dritten, gänzlich umgearbeiteten Auflage von Meyers Konversations-Lexikon aus dem Jahre 1875 findet sich ein Stichwort Kinderarbeit, das auf den Artikel Fabrikgesetzgebung verweist. Dort findet man einen sehr umfangreichen, mehrseitigen Beitrag zum Thema, der mehrere europäische Staaten und die USA behandelte. Während Baden mit seinem Erlass von 1839 bereits ein Jahr nach der ersten Verordnung in Preußen die Fabrikarbeit von Kindern geregelt hatte, hielt sich Württemberg sehr zurück.

Erst in der Neuen Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 regelte das Königreich Württemberg die Arbeit von Kindern mit folgenden, sehr allgemeinen Worten: „Die Verwendung von Schulkindern und jungen Leuten unter achtzehn Jahren in Fabriken darf nur in einer Weise stattfinden, bei welcher dieselben an dem geordneten Besuche des Gottesdienstes und der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht gehindert und wobei für ihre

Gesundheit, ihre körperliche Entwicklung und ihre religiöse und sittliche Erziehung und Ausbildung keine Nachteile zu besorgen sind.”⁹

Erst mit der Gründung des Deutschen Reiches 1871 wurde die preußische Gesetzgebung, die fortschrittlichste zu diesem Thema und zu diesem Zeitpunkt, für alle Staaten übernommen. „Jedoch wurde“, wie Jürgen Kuczynski in seinem politisch einseitigen, aber grundlegenden Werk über die Lage des arbeitenden Kindes in Deutschland ausführte, „auch diese Gesetzgebung nur dort ausgeführt, wo es den Unternehmern in ihre Technologie paßte.”¹⁰

Die Durchsetzung der Vorschriften hing ganz wesentlich von ihrer Kontrolle durch staatliche Inspektoren ab. Immerhin setzte in den siebziger Jahren eine lebhaftige Debatte zu diesem Thema ein. Während z. B. sächsische Industrielle eine Abschwächung der Vorschriften forderten, traten Sozialreformer nicht nur für eine strikte Anwendung der Fabrikgesetzgebung ein, sondern strebten eine Verschärfung für die Kinder und eine Ausdehnung auf Frauen und Mädchen an.

Einer Koalition aus Sozialreformern, Lehrervereinen, Sozialdemokraten und Vertretern der katholischen Soziallehre, aber auch immer wieder engagierten Einzelnen gelang es in den drei Jahrzehnten nach der Reichsgründung, entscheidende Weichenstellungen gegen die Fabrikarbeit von Kindern zu erreichen. So kam es 1879 zu der Einführung der obligatorischen Gewerbeinspektion, 12 Jahre später, 1891, zum Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken und 1903 zur Verabschiedung des Kinderschutzgesetzes.¹¹

Allerdings handelte es sich bei den in Fabriken beschäftigten Kindern zunächst um eine, bei aller Problematik der Erhebungen, relativ kleine Zahl. So waren 1852 1232 männliche und 2696 weibliche Kinder unter 14 Jahren in Fabriken beschäftigt. „Die Fabriken, in welchen Kinder unter 14 Jahren damals beschäftigt wurden, waren hauptsächlich Spinnereien, Gewebemanufakturen, Strohhut-, Tabak- und Zündwarenfabriken.”¹² In Baden waren nach offiziellen Angaben der Gewerbeaufsicht 1874 noch 2883 Kinder in Fabriken

beschäftigt, knapp 30 Jahre später gerade noch 383. Im selben Zeitraum wuchs aber die Zahl der jugendlichen Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren von knapp 7000 auf über 15.500.¹³

Mit zunehmender Industrialisierung gewann das Problem an Bedeutung. Die Kinderbeschäftigung in Baden war „absolut und im Vergleich zu anderen Industriebezirken sowie zum Reichsdurchschnitt sehr hoch. Verursachend für die hohe Kinderbeschäftigung war in erster Linie die Nachfrage der Zigarrenindustrie nach billigen Arbeitskräften. Sie beschäftigte alleine zwei Drittel aller Kinder. 1881 waren 92 % der Kinder in Zigarrenfabrikation und Textilindustrie (26 %) beschäftigt.”¹⁴ Insgesamt ging man 1898 von fast 550.000 erwerbstätigen Kindern im Deutschen Reich aus, von denen etwas mehr als 306.000 in der Industrie beschäftigt waren. Württemberg war mit über 19.000 Kindern beteiligt, während man im kleineren Baden fast die Hälfte mehr zählte, nämlich fast 29.000 Kinder. Hohenzollern fiel mit 843 erwerbstätigen Kindern kaum ins Gewicht.¹⁵

Inzwischen war 1900 auch der Weltbestseller der Schwedin Ellen Key, *Das Jahrhundert des Kindes*, erschienen, der bei aller Problematik doch erstmals das Kind in den Mittelpunkt seiner Überlegungen stellte. Sie forderte ein Verbot der industriellen und der Straßenarbeit der Kinder. „Und dann erst hat man siegreich den Grundsatz des Kinderschutzes durchgeführt, der auf diesem wie auf ähnlichen Gebieten anfangs sowohl mit ökonomischen wie mit individualistischen Gründen bekämpft wurde, unter anderem mit dem ‚unbestreitbaren Rechte des Vaters, selbst über die Arbeit seines Kindes zu bestimmen!‘“¹⁶

Ein Ergebnis dieser sich wandelnden Einstellung war das „Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben“ vom 30. März 1903. Erstmals wurden in diesem Gesetz auch verschiedene Beschäftigungsarten von eigenen Kindern verboten, d. h. der Staat griff in die Rechte der Familien ein, was bis dahin sehr umstritten war. So positiv dieses Gesetz beurteilt wurde, so eingeschränkt war seine Wirkung, worauf die Sozialdemokratin Käthe Duncker bereits 1906 hinwies. Nach ihren durchaus glaubwürdigen Berechnungen gab es im

Deutschen Reich zu diesem Zeitpunkt etwa 2 Millionen erwerbstätige Kinder. Von dem sogenannten Kinderschutzgesetz waren aber ‚nur‘ ca. 500.000 gewerblich tätige Kinder betroffen. „Die Kinderarbeit in Landwirtschaft und Gesindedienst wird leider nicht von ihm erfaßt. Der Ausdehnung des Gesetzes nach dieser Richtung riefen sowohl der Bundesrat als der rechte Flügel des Reichstags ihr ‚Unannehmbar‘ entgegen. Handelt es sich doch hier um Berufszweige, wo die Kinderarbeit durch uralte Gewohnheit geheiligt ist und heute am unentbehrlichsten scheint. Schon in grauer Vorzeit wurden die Kinder zu Feldarbeiten und zum Hüten des Viehes mit herangezogen.“¹⁷

Ganz wesentlich zur kritischen Auseinandersetzung mit der gewerblichen Kinderarbeit trugen verschiedene Erhebungen über deren Umfang bei, die einer erschreckten Öffentlichkeit den Umfang und die Missstände verdeutlichten. Um die Verhältnisse in der für die Kinderarbeit besonders wichtigen Landwirtschaft beurteilen zu können, beschloss der Reichstag in einer einstimmig angenommenen EntschlieÙung vom 23. März 1903, „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zum Zwecke von Erhebungen über den Umfang und die Art von Lohnbeschäftigung von Kindern im Haushalt, sowie in der Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben, ihre Gründe, ihre Vorzüge und Gefahren, insbesondere für Gesundheit und Sittlichkeit, sowie die Wege zweckmäßiger Bekämpfung dieser Gefahren mit den Landesregierungen in Verbindung zu treten und die Ergebnisse der vorgenommenen Erhebungen dem Reichstage mitzuteilen.“¹⁸

Die vom Reichsamt des Innern ausgearbeiteten Fragebögen gingen zwar an die Bundesstaaten „zur Beantwortung durch die Klassenlehrer in den verschiedenen Schulklassen am 15. November 1904“. Das Kaiserliche Statistische Amt fasste die Ergebnisse zusammen, aber die geforderte Mitteilung an den Reichstag unterblieb, d. h. der große Bereich der Kinderarbeit in Landwirtschaft und im Gesindedwesen wurde während des Kaiserreiches öffentlich kaum thematisiert. Ob dahinter die starke Agrarlobby stand, die schon die Aufnahme dieser Bereiche in das Kinderschutzgesetz verhindert hatte, muss offenbleiben. Bei dieser Erhebung

waren die eigenen Kinder ausgenommen.

Erst Mitte der zwanziger Jahre wurden die Ergebnisse veröffentlicht. Insgesamt waren fast 1,8 Millionen von 9,3 Millionen Volksschülern landwirtschaftlich gegen Lohn tätig. Davon waren etwas mehr als 440.000 unter 10 Jahre und über 600.000 zwischen 10 und 12 Jahre alt. Die Altersklasse 12 - 14 Jahre umfasste über 717.000 landwirtschaftlich tätige Kinder.¹⁹ „Die längsten Arbeitszeiten und Perioden finden sich in Baden. Es folgen Bayern, Sachsen, Württemberg...“²⁰

Allerdings ergab die Erhebung auch, dass die jüngeren Kinder meist leichter und kürzer beschäftigt waren als die älteren Knaben. „Ein kleiner Teil der Kinder ist im Sommer und Winter beschäftigt, meist die kürzeste Zeit: unter drei Stunden täglich, unter drei Tagen wöchentlich, jeweilig bis zu vier Wochen. Für den größten Teil der Kinder“, so resümierte Helene Simon Mitte der zwanziger Jahre die statistische Erhebung, „hält sich die Arbeit somit in beiden Jahreszeiten in angemessenen Grenzen.“²¹ Allerdings gab es immerhin noch fast 450.000 Kinder, die außerhalb der Ferien über sechs Stunden täglich tätig waren. Am schlimmsten traf es knapp 40.000 Kinder, die innerhalb eines Kalenderjahres mehr als sechs Monate arbeiten mussten, auch am Sonntag.

1922, fast 20 Jahre nach der Erhebung des Statistischen Reichsamtes, startete der Deutsche Kinderschutz-Verband eine freiwillige Erhebung über die Kinderlandarbeit unmittelbar nach dem 1. Weltkrieg. Allerdings war die Beteiligung württembergischer Stellen – Lehrer, Pfarrer, Behörden – deutlich zurückhaltender als in Baden. Damit war die quantitative Zahlenbasis auch mit den Erhebungen nach der Jahrhundertwende nicht vergleichbar. Trotzdem sind die qualitativen Aussagen, also die verbale Beurteilung der Kinderlandarbeit, von Interesse. Dabei verteilten sich günstige und ungünstige Urteile über die Kinderlandarbeit ziemlich gleichmäßig, wobei sich klar herauskristallisierte, dass leichte Tätigkeiten begrüßt und schwere Arbeiten von allen abgelehnt wurden. Die Urteile reichten von „Günstiger Einfluß auf gesundheitliche und sittliche Entwicklung“ über „Die Kinder werden zäh, widerstandsfähig und

arbeitsam“ bis zu „Die Bauernkinder, die im schulpflichtigen Alter zur Arbeit angehalten werden, sind nicht bloß kräftiger, sondern auch geistig regsamer.“

Dagegen beklagten zahlreiche Berichtersteller den ungünstigen Einfluss der Arbeit auf die gesundheitliche und sittliche Entwicklung sowie den Schulerfolg der Kinder. Wachstumsstörungen, Schulversäumnisse, frühes Altern der Mädchen, aber auch größere gesundheitliche Schäden, vor allem bei Jungen, werden genannt. Dagegen wird immer wieder erwähnt, dass „maßvolle Beschäftigung“ wünschenswert sei. „Fast durchweg wird die Arbeit, sofern sie sich in angemessenen Grenzen hält, als geeignete Berufsvorbereitung bezeichnet. Auch wird sie mit wenigen Ausnahmen als unentbehrlich erklärt, ‚weil der Bauer allein nicht fertig wird und Tagelöhner nicht zu haben sind‘. – Oder: ‚weil alle Mann in der Erntezeit an Bord müssen.‘”²²

In Baden war die Beteiligung an der Umfrage sehr viel besser als in Württemberg. Kritisiert wurde vor allem das Hüten von Vieh und die sogenannten Hirtenschulen, vor allem im Schwarzwald. So berichtete ein Lehrer, dass sich jeder Schwarzwaldbauer, „sofern er keine eigenen schulpflichtigen Kinder hat, oft aber auch neben seinen Kindern“, noch einen „schulpflichtigen Hirtenbuben zwischen 10 und 14 Jahren“ so wörtlich „hält“. Er „muß morgens 4-5 Uhr den Stall reinigen, dann bis 11 Uhr hüten, im Trab zur Schule, von 12-4 Uhr; da er meist zu müde ist, aufzupassen, benutzt er die Schulzeit zum Ausruhen; von 5-9 Uhr muß er wieder hüten.“²³ Gleichzeitig wiesen die Berichtersteller aber auch darauf hin, dass die Kinder den Eltern eine erwachsene Arbeitskraft vollständig ersetzen; „muß auf die Hilfe verzichtet werden, so verteuert sich die Produktion; fremde Kinder leisten eine **sehr bedeutende und wichtige** Arbeit, besonders bei der Rüben- und Kartoffelkultur.“²⁴

Insgesamt fiel aber die Beurteilung der Kinderarbeit in Baden sehr viel ungünstiger aus als in allen anderen Bundesstaaten des Deutschen Reiches. „Wohl wird auch hier, zum Teil aus Mangel an Arbeitskräften, zum Teil wegen der hohen Löhne, für Kleinbetriebe die Notwendigkeit der Mitarbeit

allgemein anerkannt; indes werden z. T. außerordentlich scharfe Eingriffe gefordert“, so Helene Simon in ihrer Einschätzung der Umfrage.²⁵ Über die Ursachen für diese besonders kritische Haltung kann man nur spekulieren. Bildung spielte in Baden immer eine deutlich wichtigere Rolle als im benachbarten Württemberg. Gleichzeitig war die Tradition des liberalen, aber auch reglementierenden und sozial paternalistischen Staates im Großherzogtum besonders ausgeprägt. Dazu kam ein starkes, an der katholischen Soziallehre und den christlichen Gewerkschaften orientiertes Zentrum und eine reformistische Sozialdemokratie. Beide regierten das Land zusammen von 1918 bis 1932.

Allerdings kam es auch während der Weimarer Republik zu keiner gesetzlichen Regelung. Erst das Jugendarbeitsschutzgesetz von 1960 führte zu einer Änderung bei der landwirtschaftlichen Kinderarbeit und den städtischen häuslichen Diensten.²⁶ Damit wurde die Beschäftigung von Kindern bis zum Ende der Schulpflicht verboten. Ausgenommen waren gelegentliche Beschäftigungen von über 12-jährigen Kindern in der Landwirtschaft und bei den sogenannten Personensorgeberechtigten, also im Normalfall den Eltern.²⁷

Während es in der Landwirtschaft also über viele Jahrzehnte zu keiner gesetzlichen Regelung kam, versuchten die Behörden nach dem Erlass des Kinderschutzgesetzes von 1903 die gewerbliche und vor allem auch heimindustrielle Kinderarbeit in den Griff zu bekommen. Gerade letztere verursachte besondere Probleme, wie eine Bekanntmachung der großherzoglich-badischen Fabrikinspektion vom 6. Februar 1905 verdeutlichte. Dabei waren die Regelungen für heutige Vorstellungen unverständlich großzügig. Zum Knöpfeaufnähen und Perlenufreihen durften eigene Kinder ab dem vollendeten 8. Lebensjahr herangezogen werden; zum Haftenmachen (Häkchen und Ösen machen) ab dem 10. Lebensjahr. Für Dritte konnten Kinder erst ab dem 12. Lebensjahr für hausindustrielle Arbeiten tätig werden und fremden Kindern war das Arbeiten in der Hausindustrie verboten.

Die Realität sah aber anders aus. „Nachdem Erhebungen ergeben haben, dass die Forderungen des Kinderschutzgesetzes nicht überall die

gebührende Beachtung gefunden haben und dass in erschreckendem Umfang Kinder, die sich noch im Schutzalter befinden, ja solche, die noch nicht einmal das schulpflichtige Alter erreicht haben, von ihren Eltern zu hausindustrieller Tätigkeit mißbraucht werden, sehen wir uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, dass wir nunmehr wegen solcher Vergehungen rücksichtslos strafendes Einschreiten herbeiführen werden, wozu die Strafbestimmungen des Gesetzes betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 genügend Handhabe bieten. **Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bzw. Haft erkannt werden.**”²⁸

Der Jahresbericht der Fabrikinspektion von Baden für das Jahr 1906 benannte die Missstände mit drastischen Worten. „Die möglichst **frühe Nutzbarmachung** der in der Familie vorhandenen **Arbeitskräfte** hat nicht selten zu schreienden Mißbräuchen geführt. Die Geschichte der **Lahrer Kartonagenindustrie** ist zugleich die Leidensgeschichte vieler Kinder, die allzufrüh ins Arbeitsjoch gespannt wurden. Auch in der Heimarbeit der **Porzellanknopfindustrie** war der Mißbrauch kindlicher Kräfte jahrzehntelang üblich.“ Kritisiert wurde von der Fabrikinspektion, dass ein Aushang der Vorschriften des Kinderschutzgesetzes nicht verlangt worden war. Damit fiel die Aufhellung der jeweiligen Tatbestände schwer. „Die aussagenenden Kinder wurden von den Eltern zurechtgewiesen; letztere wußten nicht, was erlaubt oder verboten ist, und stritten alles ab.“ Es gab aber auch rühmliche Ausnahmen, die die Regelungen des Kinderschutzgesetzes sogar übertrafen. So hatte eine Anordnung der Rheinischen Gummi- und Zelluloidfabrik in Mannheim-Neckarau den Kindern sehr geholfen, indem sie „den Heimarbeitern die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder untersagt und bei Zuwiderhandlung die Arbeit vorübergehend oder ganz entzieht“.²⁹

Auch aus Württemberg wurde um diese Zeit von zahlreichen Verstößen berichtet. Die Gewerbeinspektions-Assistentinnen, denen man den Kinderschutz zugeteilt hatte, berichteten von wenig Verständnis unter den Eltern für die neuen gesetzlichen Regelungen, zumal diese meist auf den

zusätzlichen Verdienst ihrer Kinder angewiesen waren. Man beließ es deshalb bei Ermahnungen. Es „muß der Zeit und der Belehrung durch die Schulbehörde überlassen werden, die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten im Sinne des Kinderschutzgesetzes fruchtbringender zu gestalten. Nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen ist viel Aussicht auf freiwillige Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, wenigstens bei eigenen Kindern, zunächst nicht vorhanden.“

Auf ein weiteres Problem wies der Bericht hin. „Am wenigsten verstanden wird im Lande der Unterschied zwischen der Beschäftigung von eigenen Kindern und der Beschäftigung von eigenen Kindern für Dritte.“ Hier gab es sicherlich Konkretisierungsbedarf, der aber durch das Ende von Ausnahmebestimmungen verringert wurde.³⁰

Bei der Einführung des Kinderschutzgesetzes spielten die Lehrerverbände eine wichtige Rolle, wie z. B. die zahlreichen Veröffentlichungen von Konrad Agahd belegen. Aber auch bei der Durchsetzung des Gesetzes war der Gesetzgeber auf die Mithilfe der Lehrer angewiesen. Nur sie hatten täglich Kontakt mit den betroffenen Kindern und kannten die Verhältnisse. Allerdings war der Grad zwischen dem Schutz der Kinder und der Gefahr, zum Hilfspolizisten zu werden, für viele Pädagogen sehr schmal. Konrad Agahd sah dagegen in der Zusammenarbeit mit den Behörden keine Denunziation, sondern eine gesetzliche Pflicht. 1906 schrieb er in der Pädagogischen Zeitung: „Lehrer wie Eltern werden sich an den Gedanken gewöhnen müssen, dass Übertretungen des Kinderschutzgesetzes in Zukunft genauso behandelt werden wie Schulversäumnisse, deren Weitergabe an die Behörde wohl niemandem Gewissensbisse macht.“³¹

In der württembergischen Zweiten Kammer kam es 1909 zu einer lebhaften Debatte über diese Frage, die auch die wesentlichen Positionen sichtbar machte. In einem Erlass vom Dezember 1903 war den Lehrern zur Pflicht gemacht worden, Wahrnehmungen, die auf einen Verstoß gegen das Kinderschutzgesetz hindeuteten, den Gewerbeaufsichtsbeamten mitzuteilen. Allerdings verweigerte das Kultministerium die Zustimmung zu einer von

den Gewerbeinspektionen gewünschten allgemeinen Umfrage bei den Schülerinnen und Schülern, ob sie gewerblich tätig seien. „Das Kultministerium habe sich dabei auf den Standpunkt gestellt, den auch die Lehrerschaft einnehme, dass diese nicht dazu da sei und nicht die Aufgabe habe, sozusagen die Handlanger der Polizei zu machen, dass sie vielmehr sich darauf beschränken müsse, eben das, was sie von sich aus wahrnehme, den Gewerbeinspektoren mitzuteilen, nicht aber die Kinder befragen, sie ausforschen dürfe, um dann auf eine solche Befragung eine Denunziation der Eltern zu gründen.“³² Letztlich war man sich im Parlament darüber weitgehend einig und erwartete auch von den Lehrern, bei jedem auftretenden Fall die Behörden einzuschalten.

Am Ende des Kaiserreichs gab es einen breiten gesellschaftlichen Konsens über das zu verwirklichende Ideal der arbeitsfreien Kindheit. Diesem hingen die bürgerlichen Sozialreformer ebenso an wie die Funktionäre der sozialdemokratischen Partei, die Volksschullehrer ebenso wie die Ministerialbeamten. Dieses Ideal prägte die Gutachten und Studien der Gewerbeaufsichtsbeamten und Sozialwissenschaftler und fand schließlich auch seinen Niederschlag in den Gesetzestexten.³³ Allerdings kam niemand auf die Idee, die betroffenen Kinder und Eltern zu befragen. Der Eifer für das Ideal bezog sich aber primär auf die gewerbliche Arbeit, während die landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Kinderarbeit weitgehend unberücksichtigt blieb.

Die Notlage nach dem Ersten Weltkrieg scheint zunächst zu keinem wesentlichen weiteren Abbau der Kinderarbeit geführt zu haben. Schließlich begannen aber die gesetzlichen Maßnahmen zu greifen. So sank die Zahl der statistisch erfassten hauptberuflich Erwerbstätigen unter 14 Jahren zwischen 1907 und 1925 um mehr als 20 % und bis 1933, bedingt durch die Weltwirtschaftskrise, nochmals um nahezu 50 %. Allerdings gab es 1933 immer noch über 115.000 dieser hauptberuflich erwerbstätigen Kinder. Von gesellschaftlichen und familiären Notlagen einmal abgesehen, ging die Kinderarbeit in den folgenden Jahrzehnten weiter zurück, ohne völlig zu verschwinden. Ganz

wesentlich dazu beigetragen hat, neben der gesellschaftlichen Stigmatisierung und der Zunahme des Massenwohlstandes, vor allem die Mechanisierung der Landwirtschaft, das Verschwinden der Heimindustrie sowie generell der Rückgang einfacher, ungelernter Tätigkeiten. Dieser Bereich ist inzwischen in die unterentwickelten Länder ausgelagert worden, wo wir heute vielfach die Verhältnisse antreffen, die es bei uns noch vor 100 Jahren gab.

Schon in der Weimarer Republik begann sich bei uns der Inhalt des Begriffs Kinderarbeit zu ändern. Verstand man bisher darunter die Erwerbsarbeit von Kindern, so erschien 1930 in Stuttgart ein Buch mit dem Titel „Kinderspiel und Kinderarbeit. Briefe aus dem Kindergarten an eine Mutter“.³⁴ Darin ging es nun um die Arbeit mit Kindern. Vielleicht zeigt dieser Begriffswandel am deutlichsten, was sich seit der Frühindustrialisierung geändert hatte, ohne zu diesem Zeitpunkt schon alle Kinder auch in Deutschland zu umfassen.

Durch den Wechsel von der Selbstversorger- zur Erwerbsarbeit im 18. und 19. Jahrhundert kam es zur Kinderarbeit bei fremden Arbeitgebern. Allerdings stand und steht sie immer in einem engen Zusammenhang mit den Löhnen der Erwachsenen, also der Eltern. Bereits 1909 schrieb der österreichische Sozialdemokrat Julius Deutsch: „Nicht in gutentlohten Arbeiterschichten ist die Kinderarbeit üblich, sondern in denen, die von bitterster Not gedrückt, keine andere Möglichkeit der Verdienststeigerung mehr vor Augen sehen, als indem sie ihre Kinder dem Moloch Erwerbsarbeit zum Opfer bringen.“³⁵ Deutsch sah die Lösung des Problems vor allem im Eingreifen des Staates, der als Vertreter des Gemeinwohls in erster Linie an einer Unterdrückung der Kinderarbeit interessiert sein müsste. Der Staat solle, so seine Forderung, den Eltern „die Sorge für die Erhaltung und Erziehung der Kinder bis zu einem gewissen Grade abnehmen“. Allerdings wies er auch auf die Konsequenzen dieser Politik hin. „Die Bekämpfung der Kinderarbeit führt so in letzter Linie zu sehr bedeutsamen Eingriffen des Staates in unser Familienleben.“³⁶ Diese Fragen sind bis heute in weiten Teilen der Erde noch aktuell.

Verändert hat sich seit dem 19. Jahrhundert allerdings die Einstellung zur Kindheit als eigenem, bedeutendem Entwicklungsabschnitt im Leben eines Menschen. „Als Ergebnis des Kampfes um das Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit in Europa sollte heute jedem Beteiligten weltweit bewusst sein, dass es Unrecht ist, Kindern eine zukunftszerstörende Erwerbsarbeit aufzuzwingen.“³⁷ Hier ist jedoch leider noch sehr viel Überzeugungsarbeit einerseits zu leisten und andererseits müssen die Lebensbedingungen der Eltern verbessert werden. Ein Blick auf unsere eigene Geschichte zeigt, wie langwierig und mühselig, aber letztlich erfolgreich dieser Prozess war.

Anmerkungen

- ¹ Kinderschaukel 2. Ein Lesebuch zur Geschichte der Kindheit in Deutschland 1860 - 1930. Herausgegeben und eingeleitet von Marie-Luise Könniker, Darmstadt und Neuwied 1976, S. 65/6. Das Thema der Schwabenkinder wird ausgeklammert, da es dazu bereits zahlreiche Veröffentlichungen gibt, und es sich um ein spezifisch oberschwäbisches Problem handelt.
- ² Erich Kästner, Pünktchen und Anton, Berlin o.J., S. 85.
- ³ Maria Beig, Ein Lebensweg, Tübingen 2. Auflage 2009, S. 30.
- ⁴ Konrad Agahd, Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland. (Unter Berücksichtigung der Gesetzgebung des Auslandes und der Beschäftigung der Kinder in der Landwirtschaft), Jena 1902, S. 1.
- ⁵ Volksbücher Nro. 51 Dorfgespräche, Leipzig o.J. (1845), S. 65.
- ⁶ Ebd., S. 66.
- ⁷ Ebd., S. 67.
- ⁸ Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungsblatt Nro. VI vom 14. März 1840, S. 41 - 44.
- ⁹ Zit. nach Ruth Hoppe, Dokumente zur Geschichte der Lage des arbeitenden Kindes in Deutschland von 1700 bis zur Gegenwart, Berlin (Ost) 1969, S. 94.
- ¹⁰ Jürgen Kuczynski, Studien zur Geschichte der Lage des arbeitenden Kindes in Deutschland von 1700 bis zur Gegenwart, Berlin (Ost) 1968, S. 103.
- ¹¹ Annika Boentert, Kinderarbeit im Kaiserreich 1871 - 1914, Paderborn 2007, S. 421/2.
- ¹² Hugo Schäfer, Die württembergische Gewerbeinspektion. Ihre Entwicklung und ihre Aufgaben, Stuttgart 1906, S. 35.
- ¹³ Karl Bittmann, Die Badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903. Ein Rückblick auf die Entwicklung der Industrie, Arbeiterschaft, Arbeiterschutzgesetzgebung und Gewerbeaufsicht, Karlsruhe 1905, S. 150.
- ¹⁴ Wolfgang Bocks, Die badische Fabrikinspektion. Arbeiterschutz, Arbeiterverhältnisse und Arbeiterbewegung in Baden 1879 bis 1914, Freiburg/München 1978, S. 347/8.
- ¹⁵ Zit. nach Amalie Lauer, Gewerblicher Kinderschutz, Mönchengladbach 1908, S. 7.
- ¹⁶ Ellen Key, Das Jahrhundert des Kindes, Berlin 8. Auflage 1905, S. 364.
- ¹⁷ Käte Duncker, Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung, Stuttgart 1906, S. 51.
- ¹⁸ Helene Simon, Landwirtschaftliche Kinderarbeit. Ergebnisse einer Umfrage des Deutschen Kinderschutz-Verbandes über Kinderlandarbeit im Jahre 1922. Unter Zugrundelegung der staatlichen Erhebung über die Lohnbeschäftigung von Schulkindern in der Landwirtschaft vom 15. November 1904, Berlin o.J. (ca. 1925), S. 11.
- ¹⁹ Ebd., S. 15.
- ²⁰ Ebd., S. 19.
- ²¹ Ebd., S. 30.
- ²² Ebd., S. 268/9.
- ²³ Ebd., S. 276.
- ²⁴ Ebd., S. 272.
- ²⁵ Ebd., S. 274.
- ²⁶ Sigrid Dauks, Kinderarbeit in Deutschland im Spiegel der Presse (1890-1920), Berlin 2003, S. 67.
- ²⁷ Elke Stark-von der Haar/Heinrich von der Haar, Kinderarbeit in der Bundesrepublik und im Deutschen Reich. Eine Bestandsaufnahme über Ausmaß und Folgen der Beschäftigung von Kindern und über den gesetzlichen Kinderschutz, Berlin 1980, S. 57.
- ²⁸ Amtlicher Anzeiger für den Bezirk Engen 1905, S. 24.
- ²⁹ Jahresbericht der Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1906, Karlsruhe 1907, S. 110/1.
- ³⁰ Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1904, Amtliche Ausgabe, Band II, 4. Württemberg, Berlin 1905, S. 143.
- ³¹ Zit. nach Dauks (wie Anm. 26), S. 91.
- ³² Württembergische Zweite Kammer, 200. Sitzung vom 24. Juni 1909, S. 5406.
- ³³ So Boentert (wie Anm. 11), S. 436.
- ³⁴ Nelly Wolffheim, Kinderspiel und Kinderarbeit. Briefe aus dem Kindergarten an eine Mutter, Stuttgart 1930.
- ³⁵ Julius Deutsch, Kinderarbeit; in: Dokumente des Fortschritts 2/1909, S. 20.
- ³⁶ Ebd., S. 23.
- ³⁷ Jürgen Bönig, Zur Geschichte der Kinderarbeit in Deutschland und Europa; in: Aus Politik und Zeitgeschichte 43/2012, S. 9.